

# SATZUNG

## über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage "Auf dem Heidenhübel" der Ortsgemeinde Mittelbrunn vom \_\_\_\_\_

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Mittelbrunn hat aufgrund des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Grundstück Plan Nr. 539/7 am Ende der Straße "Am Heidenhübel" gehört teilweise, gemäß dem beigefügten Lageplan, zu dem im Zusammenhang bebauten Ort (§ 34 BauGB).

Die Teilfläche aus dem Grundstück 539/7 wird wie folgt begrenzt:

Die Grundstücksfläche beginnt an dem in der Satzung vom 05.12.1996 in § 1 Satz 4 beschriebenen Punkt und hat eine Breite von 22 Metern.

Das Grundstück hat eine Tiefe bis zur gedachten geraden Linie, beginnend bei dem Grenzpunkt zwischen Plan Nr. 539/3 und 539/6.

### § 2

Es wird eine vordere und rückwärtige Baugrenze festgesetzt (§ 23 BauNVO).

### § 3

Entlang der Grundstücksgrenzen zum Außenbereich ist eine private Grünfläche von 2 Metern Breite zu bepflanzen.

Im Zuge der Erschließungsstraße sind gemäß Planzeichnung Baumpflanzungen vorzunehmen.

In Ergänzung der vorhandenen Einzelexemplare kommt ausschließlich Stieleiche (*Quercus Robur*) zur Anwendung.

Qualität- und Größenmerkmal: Dreimal verschulter Hochstamm mit Ballen  
STU: 18-20 cm

### § 4

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Mittelbrunn, den 16.12.97

(Dr. Altherr)  
Ortsbürgermeister



